

Placitis unumgänglich war, fortliess, könnte als Zeugnis dafür gelten, dass er die Formel erst in der Karolinger- oder in der allerletzten Merowingerzeit geändert habe, wenn er nicht ein anderes Versehen begangen hätte, welches erkennen lässt, dass ihm überhaupt die offizielle Form derartiger Urkunden fremd war. Er liess nämlich auch den unentbehrlichen mit *'Proinde nos taliter una cum nostris proceribus constitit decrevisse'* beginnenden, die Publication des hofgerichtlichen Urtheils enthaltenden Satz aus und setzte an dessen Stelle gleich den königlichen Vollziehungsbefehl. Wir müssen bezweifeln, dass je ein königliches Placitum dieser Formel entsprechend ausgefertigt wurde. Dem Compiler von B scheint ihre Unbrauchbarkeit nicht entgangen zu sein, weshalb er sie durch eine andere, bessere ersetzte.

Dass endlich die Formel der *Pancarta Sirm. 27* zu drei Viertheilen wörtlich schon in *Marc. I, 33* enthalten sei, bemerkten wir bereits oben; dass sie nach der Formel *Marculfs* gebildet ist, und nicht umgekehrt jener unsere zu Grunde liegt, geht unter anderem schon daraus hervor, dass sie auch die *Corroborationsformel*: *'propria manu subter roborare decrevimus'*, enthält, welche der in den wirklichen Merowingerdiplomen angewandten durchaus nicht entspricht und auf *Marculf*, der sie hier und auch sonst gebraucht, zurückzuführen ist (vgl. oben Seite 34 f.).

Somit können wir mit Sicherheit die Abfassung der Formeln von *Tours* später als *Marculf* ansetzen. Andererseits ergibt sich, dass sie nicht später als im Anfange der Regierung *Karls des Grossen* stattgefunden haben kann, weil der Verfasser für den König die *Titulatur* *'rex ille vir inluster'* beibehielt, welche aus den Diplomen nach dieser Zeit verschwand und durch eine andere ersetzt wurde, welche dem Verfasser kaum unbekannt hätte bleiben können.

Einen näheren Anhalt für die Zeitbestimmung gewährt die Ueberschrift von 27. Dieselbe lautet in den besten Handschriften: *'Confirmatio regis vel inspecta ista cuiuscumque principis in eo, qui ab hostibus est deprædatus vel ab igne concrematus'*. Der Natur der Sache nach konnte eine solche Urkunde nur von dem Inhaber der höchsten Staatsgewalt ausgestellt werden. Wenn nun trotzdem der Verfasser, welcher in *Tours* innerhalb der Zeit vom Ende des 7. bis in die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts schrieb, bemerkt, auch ein *Princeps* könne nach demselben Muster urkunden, so wird unter dem *Princeps* in erster Linie an Jemand zu denken sein, der innerhalb des fränkischen Reiches neben dem Könige diese Gewalt besass und Urkunden ganz wie der König ausstellen konnte. Das trifft vollständig zu auf die *Arnulfinger* in den letzten Jahrzehnten vor ihrer Erhebung auf den Thron, auch wird grade ihnen meist die Bezeichnung *princeps*, wenngleich sie